

**EHRENORDNUNG**  
**FÜR DEN**  
**TURN- UND SPORTVEREIN „HASSIA 04“ GOTTSBÜREN E.V.**

GEÄNDERT DURCH	BETROFFEN
1. NACHTRAG ZUR EHRENORDNUNG VOM 9. APRIL 1991 <sup>(1)</sup>	§ 3
2. NACHTRAG ZUR EHRENORDNUNG VOM 16. NOVEMBER 2007 <sup>(2)</sup>	§ 3

**INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1	EHRUNGEN DURCH DEN VEREIN
§ 2	EHRUNGEN DURCH DIE SPORTLICHEN FACHVERBÄNDE BZW. DEN LANDESSPORTBUND
§ 3	EHRENMITGLIEDSCHAFT
§ 4	EHRUNGEN ANLÄSSLICH VON GEBURTSTAGEN, HOCHZEITEN, SILBERHOCHZEITEN PP.
§ 5	TOD EINES MITGLIEDES
§ 6	EHRENAUSSCHLUSS
§ 7	VERTRETUNG DER EHRENMITGLIEDER IM VORSTAND
§ 8	INKRAFTTRETEN

## § 1

### EHRUNGEN DURCH DEN VEREIN

DER VORSTAND DES TURN- UND SPORTVEREINS KANN MITGLIEDER, DIE SICH IN SPORTLICHER ODER ANDERER DEM VEREIN DIENERDER WEISE VERDIENSTE ERWORBEN HABEN, MIT VEREINSNADELN AUSZEICHNEN.

DIE BRONZENE VEREINSNADEL WIRD NACH 10JÄHRIGER MITGLIEDSCHAFT VERLEIHEN.

DIE SILBERNE VEREINSNADEL WIRD NACH 25JÄHRIGER MITGLIEDSCHAFT VERLEIHEN.

DIE GOLDENE VEREINSNADEL WIRD MIT ERREICHUNG DER EHRENMITGLIEDSCHAFT VERLEIHEN.

ÜBER DIE EINZELNEN AUSZEICHNUNGEN IST IM VORSTAND ZU BERATEN UND ZU BESCHLISSEN.

## § 2

### EHRUNGEN DURCH DIE SPORTLICHEN FACHVERBÄNDE BZW. DEN LANDESVERBÄNDEN

FÜR MITGLIEDER DES VEREINS, DIE IN DEN EINZELNEN SPARTEN ODER ALS VORSTANDSMITGLIEDER TÄTIG SIND, KANN DER VORSTAND BEI DEN ZUSTÄNDIGEN FACHVERBÄNDEN BZW. DEM LANDESPORTBUND HESSEN UNTER BEACHTUNG DER HIERFÜR GÜLTIGEN BESTIMMUNGEN DIE VERLEIHUNG DER BRONZENEN, SILBERNEN, GOLDENEN ODER WEITEREN EHRENNADELN BEANTRAGEN.

## § 3

### EHRENMITGLIEDSCHAFT <sup>(2)</sup>

MITGLIEDER DES VEREINS WERDEN VOM VORSTAND NACH UNTERRICHTUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UNTER FOLGENDEN BEDINGUNGEN ZU EHRENMITGLIEDERN ERNANNT:

***DAS MITGLIED MUSS DAS 70. LEBENSJAHR VOLLENDET UND DEM VEREIN MINDESTENS 50 JAHREN ANGEHÖRT HABEN.***

***BEI BESONDEREN VERDIENSTEN IN SPORTLICHER ODER IN ANDERER DEM VEREIN DIENENDER WEISE KANN DER VORSTAND DIE FRIST VON 50 JAHREN MITGLIEDSCHAFT UM 10 JAHRE VERKÜRZEN, WENN DAS MITGLIED DAS 70. LEBENSJAHR VOLLENDET HAT.***

DIE ZUM ZEITPUNKT DER BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIESE EHRENORDNUNG ZUM EHRENMITGLIED ERNANNTEN MITGLIEDER FALLEN NICHT MEHR UNTER DIE VORGENANNTEN BESTIMMUNGEN.

## § 4

### **EHRUNGEN ANLÄSSLICH VON GEBURTSTAGEN, HOCHZEITEN, SILBERHOCHZEITEN PP.**

DER VEREIN EHRT SEINE MITGLIEDER DURCH ÜBERREICHUNG VON EHRENGABEN, DIE VOM VORSTAND IM EINZELNEN ZU BESCHLIESSEN SIND, ANLÄSSLICH DER VOLLENDUNG DES 70, 75, 80 UND JEDEN WEITEREN LEBENSJAHRES.

WEITERHIN IST EINE EHRENGABE ANLÄSSLICH DER GOLDENEN HOCHZEIT IN JEDEM FALLE ZU GEWÄHREN.

BEI GRÜNEN UND SILBERNEN HOCHZEITEN IST EINE EHRENGABE NUR IN BESONDEREN AUSNAHMEFÄLLEN, DIE AUCH VOM VORSTAND FESTZULEGEN SIND, ZU GEWÄHREN.

## § 5

### **TOD EINES MITGLIEDES**

BEIM TOD EINES MITGLIEDES BZW. EHRENMITGLIEDES WIRD SEITENS DES VEREINS EIN HERKÖMMLICHER KRANZ NIEDERGELEGT.

DIE VEREINSFAHNE SOLLTE IN BEGLEITUNG VERSCHIEDENER MITGLIEDER BEI DIESEM ANLASS MITGEFÜHRT WERDEN.

## § 6

### **EHRENAUSSCHLUSS**

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG KANN ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN DIESER SATZUNG IN DEN §§ 1 UND 3 EINEN EHRENAUSSCHUSS DURCH WAHL NACH BESTIMMUNGEN DER VEREINSSATZUNG BERUFEN.

DIESER EHRENAUSSCHUSS WÄHLT AUS SEINER MITTE EINEN VORSITZENDEN.

## § 7

### **VERTRETUNG DER EHRENMITGLIEDER IM VORSTAND**

DIE EHRENMITGLIEDER ENTSENDEN EIN MITGLIED IN DEN ERWEITERTEN VORSTAND. DIESER IST JEWEILS IN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG ZU WÄHLEN.

## § 8

### **INKRAFTTRETEN**

DIESE SATZUNG TRITT MIT WIRKUNG VOM 1. OKTOBER 1983 IN KRAFT.

DAMIT TRETEN ALLE FRÜHEREN BESTIMMUNGEN DES VEREINS, DIE DIESE SATZUNG BERÜHREN, AUSSER KRAFT.